

STADT DRENSTEINFURT  
Der Stadtdirektor  
(BEK\_Fla.)

Drensteinfurt, den 13.02.95

B E K A N N T M A C H U N G

Betr.: 13. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Drensteinfurt

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 BauGB

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 20.01.95 - Az.:  
35.2.1-5105-43/94 - die

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt

mit dem folgenden Wortlaut:

"gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der  
Stadt Drensteinfurt am 19.09.94 beschlossene Änderung des  
Flächennutzungsplanes"

genehmigt.

Geltungsbereich:

Der geänderte Bereich befindet sich östlich der Straße Nordholter  
Weg und betrifft eine Teilfläche des Flurstücks der Gemarkung  
Walstedde, Flur 25, Nr. 33. Der Bereich ist in dem Auszug aus dem  
wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt kenntlich  
gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetz-  
buches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche  
nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine  
bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vor-  
schriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädi-  
gungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird  
hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch  
sowie des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NW) hingewiesen, wonach Verletzungen von  
Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleit-  
planung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel  
in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich  
sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nicht  
innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb  
von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der  
Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt,

...

der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung mit dem Erläuterungsbericht über die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr, und mittwochs von 8.30 bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

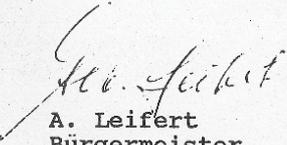
Über den Inhalt der 13. Änderung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Drensteinfurt, den 13. Febr. 1995

  
A. Leifert  
Bürgermeister

(U/W/BEK\_FLA.PAS)

